



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Arbeitsmedizinische Vorsorge Mutterschutz Jugendarbeitsschutz

bei der beruflichen Betreuung von Kindern in Bayern

Empfehlungen für Arbeitgeber

Betriebsärzte

Beschäftigte

Die vorliegenden Empfehlungen sollen helfen, der Gefährdung der Beschäftigten durch die bei der beruflichen Betreuung von Kindern typischerweise auftretenden Infektionserreger zu begegnen. Sie bilden nicht den gesamten Arbeitsschutz ab und berücksichtigen auch nicht allgemeinpräventive Aspekte.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitgeber haben nach der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge aller Beschäftigten auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu veranlassen. Bei der Gefährdungsbeurteilung haben sie sich nach Biostoffverordnung (BioStoffV) fachkundig beraten zu lassen, sofern sie nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Fachkundige Personen sind insbesondere der Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Arbeitsmedizinische Vorsorge:

Bei Beschäftigten mit regelmäßigem direktem Kontakt zu Kindern **im Vorschulalter** hat der Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen. Diese Pflichtvorsorge ist Tätigkeitsvoraussetzung.

Bei Beschäftigten mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern **im Schulalter** sollte auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten werden, da der Erkrankungsgipfel von einzelnen Kinderkrankheiten, wie beispielsweise Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten, nicht mehr nur im Vorschulalter liegt. Die Notwendigkeit einer Angebotsvorsorge ist insbesondere dann zu prüfen, wenn z. B. behinderte Kinder betreut werden.

Unabhängig vom Alter der betreuten Kinder haben die Beschäftigten Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge, wenn sie dies wünschen (Wunschvorsorge).

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge kontrolliert der Betriebsarzt u. a. auch den Impfausweis: Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, ggf. Hepatitis A und Hepatitis B und – bei Beschäftigten in Waldkindergärten in Endemiegebieten – zusätzlich Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME). Ringelröteln, Zytomegalie und Borreliose sind nicht impfpräventabel. Bei vollständig dokumentierter Grundimmunisierung ist von einem lebenslangen Schutz auszugehen (Ausnahme nach derzeitigen Stand: Bei Keuchhusten, Hepatitis A, Hepatitis B und FSME ist der Schutz zeitlich begrenzt).

Bei unklarem Impfstatus oder Impflücken ist die entsprechende Impfung gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) anzubieten, sofern keine Kontraindikationen vorliegen, bei:

- Masern, Mumps, Röteln: Einmalige Impfung mit Kombinationsimpfstoff
- Windpocken: Bei nicht eindeutig durchgemachter Erkrankung: Ausgangstiterbestimmung und bei nicht ausreichendem Titer zweimalige Impfung
- Keuchhusten: Wenn innerhalb der vergangenen 10 Jahre keine Impfung oder mikrobiologisch bestätigte Erkrankung dokumentiert ist: Einmalige Impfung mit Kombinationsimpfstoff
- Hepatitis A: Impfung nach Herstellerschema
- Hepatitis B: Als Grundimmunisierung dreimalige Impfung, als Auffrischimpfung einmalige Impfung
- FSME: Impfung nach Herstellerschema

Eine Kontrolle des Impferfolgs ist nur bei einer Hepatitis B-Impfung erforderlich. Wird das Impfangebot abgelehnt, ist eine ausführliche betriebsärztliche Beratung im Hinblick auf erforderliche Schutzmaßnahmen durchzuführen. Eine Beschäftigungsbeschränkung besteht nicht. Kostenträger für Impfungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist der Arbeitgeber. Auf die gesetzlichen Krankenkassen als Kostenträger kann nur in den in Anlage I der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) genannten Fällen zurückgegriffen werden. Den Beschäftigten dürfen für Impfungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge keine Kosten entstehen.

Mutterschutz

Der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen hinsichtlich des Mutterschutzes ist rechtzeitig durchzuführen, um im Falle einer Schwangerschaft von Anfang an (rechtzeitig) und bevor eine Gefährdung für die werdende Mutter oder das ungeborene Kind entsteht, die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen zu können. In jedem Einzelfall ist anhand der konkreten Arbeitsbedingungen und unter Berücksichtigung der Immunitätslage der werdenden Mutter zu prüfen, welche Tätigkeiten die Schwangere in welchem Umfang weiterhin durchführen darf. Der Betriebsarzt ist bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit einzubeziehen. Die Weiterbeschäftigung der werdenden Mutter durch Umsetzung auf einen Arbeitsplatz ohne Umgang mit Kindern hat grundsätzlich Vorrang vor einer Freistellung vom Dienst.

Sobald die werdende Mutter dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft mitgeteilt hat, muss dieser das zuständige Gewerbeaufsichtsamt darüber informieren und der Schwangeren eine ärztliche Untersuchung anbieten, damit ihre individuelle Infektionsgefährdung festgestellt werden kann. Bis zum Vorliegen der ärztlichen Bescheinigung ist sie vorläufig von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern freizustellen. Die Ärztin oder der Arzt bescheinigt lediglich, ob und – wenn ja – wie lange ein Beschäftigungsverbot auszusprechen ist. Das Beschäftigungsverbot selbst spricht der Arbeitgeber aus.

Mit der Untersuchung sollte bevorzugt der Betriebsarzt beauftragt werden, denn er kennt die Gefährdungsbeurteilung und die Arbeitsbedingungen vor Ort.

Beim Umgang mit Kindern **im Vorschulalter** kontrolliert der Betriebsarzt anhand des Impfausweises den Impfstatus. Ist der Impfschutz bezüglich Masern, Mumps und Röteln nicht komplett bzw. unbekannt, muss von einer fehlenden bzw. ungeklärten Immunität ausgegangen werden und es resultiert ein Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft (siehe Tabelle unter Masern oder Mumps). Da eine Antikörperbestimmung bei Mumps – anders als bei den anderen Erregern von Kinderkrankheiten – nicht aussagefähig ist und daher keine Entscheidungshilfe darstellt, und sich das daraus ableitende Beschäftigungsverbot über die gesamte Schwangerschaft erstreckt, kann in diesem Fall auf jegliche Antikörperbestimmung verzichtet werden. Ist nach Impfausweiskontrolle eine Immunität gegen Masern, Mumps und Röteln anzunehmen, bietet der Betriebsarzt der Schwangeren Antikörperbestimmungen auf Ringelröteln und Zytomegalie an (sofern dies nicht bereits durch den Frauenarzt erfolgt ist). Ist nach Impfausweiskontrolle eine fehlende Immunität gegen Windpocken oder Hepatitis A anzunehmen, ist die entsprechende Antikörperbestimmung zusätzlich durchzuführen. Hepatitis B kann in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung – z. B. bei der Betreuung behinderter Kinder – von Bedeutung sein.

Beim Umgang mit Kindern **im Schulalter** richtet sich das Augenmerk der ärztlichen Untersuchungen in erster Linie auf Röteln und Windpocken (gleiche Vorgehensweise wie oben), da hier bei fehlender oder nicht geklärt Immunität von Beginn der Schwangerschaft an ein Beschäftigungsverbot auszusprechen ist. Bei engem Körperkontakt zu den betreuten Kindern und bei der Betreuung behinderter Kinder müssen die ärztlichen Untersuchungen auf Masern, Mumps, Zytomegalie und – in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung – auf Hepatitis B ausgedehnt werden (siehe Tabelle), da auch in diesen Fällen bei fehlender oder nicht geklärt Immunität von Beginn der Schwangerschaft an ein Beschäftigungsverbot auszusprechen ist. Ansonsten wird man in der Regel auch bei fehlendem Impfnachweis von Antikörperbestimmungen absehen, da hier lediglich ein befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung bzw. bei den betreuten Kindern auszusprechen ist (siehe Tabelle).

Bei fehlender oder nicht geklärter Immunität gelten folgende Empfehlungen für Beschäftigungsverbote für werdende Mütter:

Erreger für	Umgang mit Kindern im Vorschulalter	Umgang mit Kindern im Schulalter
Masern	während der gesamten Schwangerschaft, es sei denn, der Arbeitgeber kann nachweisen, dass mindestens 95 % der Kinder in der Einrichtung gegen Masern geimpft sind	bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹ bei engem Körperkontakt ² zu den betreuten Kindern während der gesamten Schwangerschaft die Beschäftigungsverbote gelten nicht, sofern der Arbeitgeber nachweisen kann, dass mindestens 95 % der Kinder in der Einrichtung gegen Masern geimpft sind
Mumps ³	während der gesamten Schwangerschaft	bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹ bei engem Körperkontakt ² zu den betreuten Kindern während der gesamten Schwangerschaft
Ringelröteln	bis zur 20. Schwangerschaftswoche danach bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹	bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹
Röteln	bis zur 20. Schwangerschaftswoche danach bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹	bis zur 20. Schwangerschaftswoche danach bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹
Windpocken	während der gesamten Schwangerschaft	beim Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr während der gesamten Schwangerschaft beim Umgang mit älteren Kindern bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹
	Hinweis: Bei Umsetzung ist auf strikte räumliche Trennung zu achten.	

¹ Untypische Erkrankungen kommen vor. Deshalb sollte die Schwangere nicht zurückkehren, wenn solche Erkrankungen noch im zeitlichen Zusammenhang mit der Epidemie ausbrechen.

² Enger Körperkontakt kann z. B. bei der Betreuung behinderter Kinder erforderlich sein.

³ Bei mehr als einem Erkrankungsfall in der Einrichtung (z. B. bei regionalen Epidemien) ist wegen der bis zu 80%igen Quote von Impfdurchbrüchen in Absprache mit dem Betriebsarzt auch für grundimmunisierte werdende Mütter ein Beschäftigungsverbot bis zum 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall auszusprechen.

Erreger für	Umgang mit Kindern im Vorschulalter	Umgang mit Kindern im Schulalter
Zytomegalie	bei engem Körperkontakt zu Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und zu älteren behinderten Kindern während der gesamten Schwangerschaft	bei engem Körperkontakt zu behinderten Kindern während der gesamten Schwangerschaft
	<u>Hinweis:</u> Es gelten strenge Hygienevorgaben. Grundsätzlich sollten werdende Mütter vom Wickeln freigestellt werden, auch bei älteren behinderten Kindern, und intensiv über die Infektionswege Urin, Stuhl und Speichel beraten werden.	
Keuchhusten	bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 20. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹	bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 20. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹
Scharlach	bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹	bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹
Hepatitis A	bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹	bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹
	<u>Hinweis:</u> Fäkal-orale Schmierinfektionen sind konsequent zu meiden.	
Hepatitis B	je nach Gefährdungsbeurteilung, z. B. bei der Betreuung von behinderten Kindern, während der gesamten Schwangerschaft ⁴	je nach Gefährdungsbeurteilung, z. B. bei der Betreuung von behinderten Kindern, während der gesamten Schwangerschaft ⁴
	<u>Hinweis:</u> Alle Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr sowie Blutkontakt sind zu meiden.	

Beim Ausbruch einer **Virusgrippe** (Influenza) in der Einrichtung ist sowohl für geimpfte als auch nicht geimpfte werdende Mütter ein befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall auszusprechen⁵. Die Schutzwirkung der Virusgrippe-Impfung ist deutlich geringer als diejenige vieler anderer Impfungen, weil sich die Eigenschaften des Influenzavirus ständig ändern und die Wirksamkeit der Impfung nach dem Impftermin langsam nachlässt.

Beim Auftreten **anderer Erreger** sind in Absprache mit dem Betriebsarzt abhängig von der Ansteckungsgefahr, der Dauer der Ansteckungsfähigkeit und der Inkubationszeit ggf. befristete Beschäftigungsverbote auszusprechen, z. B. bei Norovirus-Erkrankungen bis zum 17. Tag und bei Rotavirus-Erkrankungen bis zum 11. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall in der Einrichtung.

⁴ Ein ggf. erforderliches Beschäftigungsverbot ist in Absprache mit dem Betriebsarzt festzulegen.

⁵ Bei regionalen Epidemien größeren Ausmaßes sollte unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung in der Einrichtung in Absprache mit dem Betriebsarzt ein bis zum Abklingen der epidemische Welle dauerndes Beschäftigungsverbot in Erwägung gezogen werden. Informationen zur Aktivität der Influenza sind auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Influenza am Robert Koch-Institut zu finden (siehe <https://influenza.rki.de>) und in der Regel beim örtlichen Gesundheitsamt erhältlich.

In Waldkindergärten in Endemiegebieten besteht durch Zeckenstiche die Gefahr der Übertragung von Erregern der FSME und der Borreliose. Darüber hinaus sind Beschäftigte in Waldkindergärten erschweren Beschäftigungsbedingungen ausgesetzt, wie z. B. Hitze, Kälte oder Nässe und müssen mit beengten Unterkünften (z. B. Bauwagen) und einfachen hygienischen Verhältnissen zurechtkommen. Werdende Mütter dürfen daher in Waldkindergärten während der gesamten Schwangerschaft grundsätzlich nicht beschäftigt werden.

Jugendarbeitsschutz

Die Beschäftigung von Minderjährigen (z. B. Praktikantinnen und Praktikanten) unterliegt außer der ArbMedVV und der BioStoffV auch dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

Bei der Beschäftigung von Schülern im Rahmen eines Betriebspraktikums der allgemeinbildenden Schulen oder eines selbst organisierten Betriebspraktikums zur Berufsorientierung („Schnupperlehre“ – zulässig erst ab einem Alter von 15 Jahren) dürfen die Minderjährigen keiner höheren Infektionsgefährdung als die Allgemeinbevölkerung ausgesetzt sein. Dies wird angenommen, wenn sie rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit über ausreichende Schutzmaßnahmen sowie Hygiene- und Verhaltensregeln unterwiesen wurden (Händehygiene, kein direkter Kontakt mit Körperflüssigkeiten/Ausscheidungen der Kinder, kein Helfen beim Toilettengang, kein Aufwischen von Erbrochenem oder Wunden versorgen, engen Körperkontakt möglichst meiden. Sie dürfen beispielsweise mit den Kindern basteln oder spielen und in der Küche oder bei der Essensausgabe mithelfen). In diesen Fällen muss der Arbeitgeber keine arbeitsmedizinische Vorsorge einschließlich Impfangebot veranlassen.

Beim Auftreten einer Infektionserkrankung in der Einrichtung, bei der sich Schüler anstecken können, hat der Arbeitgeber ihnen gegenüber ein sofortiges Beschäftigungsverbot nach dem JArbSchG auszusprechen.

Absolvieren Minderjährige eine Berufsausbildung in einer Kindertageseinrichtung oder dient ihr Aufenthalt dazu, ihnen berufsspezifische Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln (z. B. im Freiwilligen Sozialen Jahr, bei der fachpraktischen Ausbildung der Fachschulen, bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, im Berufsvorbereitungsjahr), dürfen sie wie eine Vollkraft eingesetzt werden, wenn dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist und sie dabei unter Aufsicht eines Fachkundigen stehen. Hier ist vom Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV einschließlich Impfangebot zu veranlassen, z. B. wenn Kinder im Vorschulalter betreut werden.

Weitere Auskünfte erteilen die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen:

Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Heißstraße 130, 80797 München, Tel.: 089 2176-1,
Fax: 089 2176-3102, www.regierung.oberbayern.de

Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Gestütstraße 10, 84028 Landshut, Tel.: 0871 808-01,
Fax: 0871 808-1799, www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt

Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Tel.: 0941 5680-0,
Fax: 0941 5680-799, www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg, Tel.: 09561 7419-0,
Fax: 09561 7419-100, www.regierung.oberfranken.bayern.de

Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Roonstraße 20, 90429 Nürnberg, Tel.: 0911 928-0,
Fax: 0911 928-2999, www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg, Tel.: 0931 380-00,
Fax: 0931 380-1803, www.regierung.unterfranken.bayern.de

Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt

Morellstraße 30d, 86159 Augsburg, Tel.: 0821 327-01,
Fax: 0821 327-2700, www.regierung.schwaben.bayern.de

www.zukunftsministerium.bayern.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470
Mo. bis Fr. von 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbueero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen oder Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.